

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe (BGS/EWS)**

**Vom: 24.05.2013 (Stand: 01.01.2020)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- erlässt der Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Der Abwasserzweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.800 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.800 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.800 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche 30 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche

vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |   |             |
|---|-------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 8,48 Euro   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 17,69 Euro. |

(2) <sup>1</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup>Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Gebührenerhebung**

Der Abwasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

## **§ 9 Schmutzwassergebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,40 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage oder einer Zisterne zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. <sup>3</sup>Sie sind vom Abwasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage oder Zisterne zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 40 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit (gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist) eine Wassermenge von 16 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) <sup>1</sup>Im Fall des § 9 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

### § 9a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten und / oder teilversiegelten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) <sup>1</sup>Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge. Die befestigten Flächen werden mit einem Faktor (Abflusswert) multipliziert, der unter Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt berücksichtigt wird:

Flächentyp	Art der Befestigung	Faktor (Abflusswert)
1. Befestigte Bodenflächen	a) Wasserundurchlässige Befestigungen: Asphalt, Beton, Flächen mit geschlossenen Fugen	1,0
	b) Wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Platten-, Pflasterbeläge mit offenen bzw. wasserdurchlässigen Fugen Kies- und Schotterflächen, Rasengittersteine, Ökopflaster mit schriftlichem Herstellernachweis	0,6  0,4
2. Dachflächen einschl. Dachüberstand	a) Dachflächen ohne Begrünung	1,0
	b) Begrünte Dachflächen	0,5

(3) Bebaute, überbaute und befestigte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, wenn es für dort anfallendes Niederschlagswasser keine Einleitungs- oder Abflussmöglichkeit in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gibt (z. B. Versickerung, Zisternen ohne Überlauf und Sickerschächte ohne Überlauf).

(4) <sup>1</sup>Wird Niederschlagswasser von bebauten, überbauten und / oder befestigten Flächen einer Versickerungseinrichtung mit Überlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung und einem Mindestvolumen von 2,5 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> zugeführt, wird für die in diese Versickerungsanlage entwässernden Flächen ein Flächenabzug in Höhe von 40 % der nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 Buchstabe a) bis b) ermittelten Flächen in Abzug gebracht. <sup>2</sup>Die jeweils im Anteilsverhältnis ermittelte Fläche wird mit einem Faktor von 0,6 multipliziert. <sup>3</sup>Das Volumen der jeweiligen Versickerungsanlage ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Die Ermittlung der bebauten, überbauten und befestigten Flächen erfolgt unter Mitwirkung des Gebührenschuldners. <sup>2</sup>Der Gebührenschuldner hat dem Abwasserzweckverband auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. <sup>3</sup>Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. <sup>4</sup>Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Abwasserzweckverband mitzuteilen. <sup>5</sup>Sie werden ab dem folgenden Monat anteilig berücksichtigt. <sup>6</sup>Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. <sup>7</sup>Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen. <sup>8</sup>Die Berücksichtigung erfolgt ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats. Flächenänderungen unter 10 m<sup>2</sup> sind nicht gebührenrelevant.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 bzw. § 14 nicht fristgerecht oder unvollständig nach oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der mitgeteilten Flächenmaße, so kann der Abwasserzweckverband die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,80 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

## **§ 10 Gebührensuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 9 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 9) entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Für die Niederschlagswassergebühr (§ 9a) gilt:

- a) Ist der Gebährentatbestand im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits erfüllt, entsteht die Gebährensuld mit Inkrafttreten der Satzung. In der Folgezeit entsteht die Gebährensuld am 01. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraums.
- b) Tritt die Gebährenpflicht während des Erhebungszeitraumes erstmalig ein, entsteht die Gebährensuld am ersten Tag des darauf folgenden Monats.
- c) Änderungen an den in § 9a genannten Grundstücksverhältnissen werden ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats durch Neuberechnung der Jahresgebühr berechnet. Dies gilt auch, wenn die Gebährenpflicht endet.

## **§ 12 Gebührensuldner**

(1) Gebährensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebährensuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebährensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebährensuldner sind Gesamtsuldner.

**§ 13**  
**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld ist zum 01. Juli jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserzweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 14**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2009, in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.12.2010, außer Kraft.

**ABWASSERZWECKVERBAND**  
**SCHWEINBACH-GLONNGRUPPE**

Oberschweinbach, den 24.05.2013

Wenger  
Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck vom 20.06.2013, Nummer 12, veröffentlicht.

<i>Änderungssatzung</i>	<i>veröffentlicht im Amtsblatt des LRA FFB vom</i>
<i>vom 04.05.2017</i>	<i>11.05.2017</i>
<i>vom 30.07.2020</i>	<i>03.08.2020</i>